

Beschlussvorlage

Federführende Stelle: 202 Sachbearbeitung: Singler	Drucksache Nr.: 84/2022 Az.: 922.5324
---	--

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

--	--	--	--	--	--

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Vorlagenkonferenz	04.05.2022	vorberatend	nichtöffentlich	Freigabe
Vorlagenkonferenz	18.05.2022	vorberatend	nichtöffentlich	Freigabe
Haupt- und Personalausschuss	30.05.2022	vorberatend	nichtöffentlich	Einstimmig
Gemeinderat	20.06.2022	beschließend	öffentlich	

Betreff:

**Bewilligung überplanmäßiger Aufwendungen;
Ablieferung von Grund- und Gewerbesteuer an den Zweckverband
„Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr“ (Haushaltsjahr 2021)**

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat bewilligt gemäß § 84 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg bei Kostenstelle 57105010 (ZV Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr), Kostenart 4453000 Erstattungen an Zweckverbände und dgl.) überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 4.100.710,01 €.
2. Die Deckung erfolgt in voller Höhe durch Mehrerträge bei Kostenstelle 61105000 (Steuern, Zuweisungen), Kostenart 30130000 (Gewerbesteuer).

Zusammenfassende Begründung:

Durch erhöhte Abführung von Grund- und Gewerbesteuern aus dem Gebiet des Zweckverbands Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr kam es zu Mehrausgaben, die nur teilweise durch erhöhte Erträge gedeckt werden können. Die ungedeckten Mehrausgaben liegen bei 4.100.710,01 €. Ein Ausgleich der Budgeteinheit in einer überplanmäßigen Ausgabe ist zwingend notwendig. Eine Deckung soll hierbei aus Mehreinnahmen der Kostenstelle im Sachzusammenhang geschehen.

Begründung für eine nichtöffentliche Beschlussfassung im Gemeinderat:

keine

Sachdarstellung

Aktuelle Situation und Handlungsnotwendigkeit:

Zielsetzung:

Bewilligung der überplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2021 auf der Budgeteinheit „ZV Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr“

Maßnahmen:

Deckung der ungedeckten Mehrausgaben durch Mehrerträge der Kostenstelle 61105000 (Steuern, Zuweisungen), Kostenart 30130000 (Gewerbsteuer).

Alternativ geprüfte Maßnahmen:

Erwartete finanzielle und personelle Auswirkungen:

Die Maßnahme hat keine finanziellen oder personellen (i.S.v. Personalmehrbedarf) Auswirkungen

Die finanziellen/personellen Auswirkungen können aufgrund ihrer Komplexität nicht sinnvoll in der Übersichtstabelle dargestellt werden und sind daher in der Sachdarstellung oder als Anlage beigefügt

Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen weniger als 50.000 EUR und die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich weniger als 20.000 EUR

Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen mehr als 50.000 Euro und/oder die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich mehr als 20.000 Euro

Einmalige (Investitions-)Kosten	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR				
<i>Aufwand / Einmalig verminderter Ertrag / Investition / Auszahlung</i>					
<i>Ertrag / Einmalig verminderter Aufwand / Zuschüsse / Drittmittel (ohne Kredite)</i>					
SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)					
Jährliche Folgekosten	Jährlich ab Inbetriebnahme / nach Abschluss der Maßnahme in EUR				
<i>Aufwand (inkl. dauerhafter Personalmehrkosten) / Verminderung von Ertrag</i>					
<i>Ertrag / Verminderung von Aufwand</i>					
SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)					

Davon: Dauerhafter Personalmehrbedarf Stellenbezeichnung, Umfang	Entgelt-/ Besoldungsgruppe	Jährlicher Arbeitgeberaufwand (Lohn- und Nebenkosten) in EUR
1.		
2.		
SUMME		

Finanzierung:

Ist die Maßnahme im Haushaltsplan berücksichtigt?		
Ja, mit den angegebenen Kosten	Ja, mit abweichenden Kosten	Nein
Ist die Maßnahme in der mittelfristigen Planung berücksichtigt?		
Ja, mit den angegebenen Kosten	Ja, mit abweichenden Kosten	Nein

Begründung:

Entsprechend der Regelung in § 11 der Verbandssatzung des Zweckverbands „Industrie- und Gewerbesteuerraum Lahr“ führt die Stadt Lahr das ihr zufließende Ist-Aufkommen an Grund- und Gewerbesteuer aus dem Verbandsgebiet nach Abzug der Gewerbesteuerumlage an den Zweckverband ab.

Die Einnahmen der Stadt aus den Realsteuern werden bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl nach § 6 des Finanzausgleichsgesetz (FAG) zugrunde gelegt. Die Steuerkraftmesszahl ist somit die entscheidende Größe bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen nach § 5 FAG. Außerdem ist die Steuerkraftmesszahl auch die Grundlage für die Ermittlung der Steuerkraftsumme, welche wiederum bei der Berechnung der Finanzausgleichsumlage, die die Stadt an das Land abzuführen hat, sowie bei der Kreisumlage als Bemessungsgrundlage dient. Somit wird die Stadt Lahr bei der Bemessung der Umlagen und bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen belastet, obwohl ihr das an den Zweckverband abzuführende Grund- und Gewerbesteueraufkommen nicht verbleibt.

Konkret werden das im Vorjahr zugeflossene Steueraufkommen aus Grund- und Gewerbesteuern sowie die Hälfte dessen als Abschlag für das laufende Jahr unter Abzug der Finanzausgleichsbelastung an den Zweckverband abgeführt.

Im Haushaltsjahr 2021 hat die Stadt Lahr das ihr für das Zweckverbandsareal zugeflossene Grundsteuer- und Gewerbesteueraufkommen des Jahres 2020, abzüglich der im Vorjahr geleisteten Abschlagszahlungen sowie die Hälfte des Jahresergebnisses 2020 als Abschlagszahlung für das Jahr 2021, insgesamt 17.989.994,87 € an den Zweckverband abgeführt. Die insgesamt sehr gute wirtschaftliche Entwicklung der dort angesiedelten Unternehmen, insbesondere die erheblichen Nachzahlungen eines Unternehmens für Vorjahre und Anpassungen für das laufende Jahr, führte zu dem hohen Gewerbesteueraufkommen. Bei der Haushaltsplanung 2021 wurde mit einem Steueraufkommen von 7.500.000,00 € gerechnet. Die Mehraufwendungen hierfür lagen demnach bei 10.489.944,87 €.

Das gestiegene Steueraufkommen führt bei der Stadt Lahr zu einer steigenden Finanzausgleichsbelastung. Diese wird der Stadt vom Zweckverband in Form einer Verrechnung erstattet und stellt für die Stadt daher einen Ertrag dar. Die auf die abzuführenden Grund- und Gewerbesteuer für das Zweckverbandsareal anfallende Finanzausgleichsbelastung wurde mit 12.454.234,86 € ermittelt. Bei der Haushaltsplanung 2021 wurde hierfür mit Erträgen von 6.065.000,00 € gerechnet. Die Mehrerträge hierfür lagen demnach bei 6.389.234,86 €.

Die beiden Aufwands- und Ertragspositionen sind gegenseitig deckungsfähig. D.h. die Mehrerträge können dazu genutzt werden die Mehraufwendungen zu decken. Die Mehrerträge übersteigenden Mehrausgaben führen dann zu (ungedeckten) überplanmäßigen Mehraufwendungen. Die überplanmäßigen Mehraufwendungen aus der Abführung des Grund- und Gewerbesteueraufkommen lag im Jahr 2021 demnach bei 4.100.710,01 €.

Die überplanmäßigen Mehraufwendungen in Höhe von 4.100.710,01 € können in voller Höhe durch Mehrerträge bei Kostenstelle 61105000 (Steuern, Zuweisungen), Kostenart 30130000 (Gewerbesteuer) ausgeglichen werden.

Das Steueraufkommen des Zweckverbandsgebiets entwickelte sich in den vergangenen Jahren wie folgt:

Jahr	Steuer			Finanzausgleichsbelastung
	Grundsteuer	Gewerbesteuer	Gesamt	
2011	275.791,75	283.551,65	559.343,40	341.670,39
2012	259.656,33	210.617,10	470.273,43	279.783,03
2013	382.501,98	395.791,22	778.293,20	475.749,54
2014	317.894,41	291.190,53	609.084,94	365.743,34
2015	322.927,79	725.355,44	1.048.283,23	689.729,47
2016	313.540,94	802.737,60	1.116.278,54	730.548,01
2017	423.028,37	1.589.201,27	2.012.229,64	1.357.158,51
2018	819.395,27	2.535.088,43	3.354.483,70	2.236.979,74
2019	828.353,53	5.273.042,53	6.101.396,06	1.716.932,20
2020	735.993,58	13.290.972,77	14.026.966,35	9.228.056,68
2021	702.468,58	10.803.606,52	11.506.075,10	7.543.818,44*

* vorläufig

Markus Ibert
Oberbürgermeister

Markus Wurth
Stadtkämmerer

Anlage(n):
Anlage0

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.